

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 252

630

Frauenfeld, 20. Februar 2024  
101

**Einfache Anfrage von Edith Wohlfender-Oertig und Elina Müller vom 24. Januar 2024 „Veranlagungsstau bei den Steuern und dessen Auswirkungen“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Frage 1**

Der tiefe Veranlagungsstand resultiert aus einer Kombination folgender Faktoren: eine total veraltete Steuersoftwarelandschaft, die Auswirkungen des demographischen Wandels, der anspruchsvollere Umgang mit der Bevölkerung, eine Vollbeschäftigung verbunden mit dem Umstand, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung auf dem Arbeitsmarkt gesucht sind, sowie ein Bevölkerungswachstum, das sich nicht im Wachstum der entsprechenden Stellen in der kantonalen Steuerverwaltung abgebildet hat.

### **Softwarelandschaft**

Die Softwarelandschaft im Steuerbereich stammt entweder aus dem letzten Jahrhundert im Bereich der Grundsteuern (1993) oder vom Beginn dieses Jahrhunderts im Bereich der natürlichen und juristischen Personen und entspricht nicht den Anforderungen einer modernen Software. Im Veranlagungsbereich der natürlichen Personen wurde nach sechsjähriger Entwicklungszeit die neue Veranlagungssoftware für die Steuerperiode 2022 in Betrieb genommen. Hinzu kommt, dass die bestehende Softwarelandschaft im Kanton Thurgau auf zwei Haupt-Steuersoftwareanbieter abstützt und die Politischen Gemeinden wiederum Produkte vier verschiedener Softwareanbieter im Einsatz haben. Mit der Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; RB 640.1; GR 20/GE 28/529) wurde am 14. Februar 2024 die gesetzliche Grundlage geschaffen, um als erstes die Steuerbezugssoftware im Kanton Thurgau zu vereinheitlichen. Allerdings ist die Ablösung anspruchsvoll, weil nur wenige Anbieter auf dem Markt sind, die den Kunden Preis, Konditionen und Zeitplan zu diktieren versuchen. Zudem sind die auf dem Markt angebotenen Produkte nicht auf dem neusten technologischen Stand.

## **Demographischer Wandel**

In den vergangenen rund vier Jahren waren in der kantonalen Steuerverwaltung mehr Pensionierungen zu verzeichnen als in den zwölf Jahren davor. Es fand damit im Steuerwesen eine ähnliche Entwicklung statt wie in vielen anderen Branchen auch.

## **Hohe Fluktuation 2021/2022**

Im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Quartal 2022 war bei der kantonalen Steuerverwaltung eine hohe Personalfuktuation zu verzeichnen. Neben begrenzten Möglichkeiten im kantonalen Besoldungsgefüge und den im Marktvergleich unterdurchschnittlichen Lohnanpassungen per 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 trug das Phänomen der Staatsverweigerer zur Fluktuation bei. Diese verursachen seit der Pandemie im Kanton Thurgau einen völlig unverhältnismässigen Aufwand, weil gegen jeden Erhebungs- und Veranlagungsschritt systematisch der Rechtsweg ausgenutzt wird. Zudem wurden einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gar bedroht. Der Höhepunkt wurde am 13. Februar 2023 erreicht, als ein gefälschtes Schreiben in 40 verschiedenen Versionen an Thurgauer Haushalte versandt wurde, um die 80 Thurgauer Gemeindesteuerämter und die kantonale Steuerverwaltung mit unnötigen Telefonanrufen einzudecken und so von ihrem eigentlichen Auftrag abzuhalten. Eine Strafanzeige wurde eingereicht.

## **Vollbeschäftigung**

Die aktuelle Vollbeschäftigung am Arbeitsmarkt, verbunden mit der allgemeinen Knappheit an gut ausgebildeten Fachkräften, führt dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung am Arbeitsmarkt äusserst begehrt sind. Während vor einigen Jahren noch davon ausgegangen werden konnte, dass neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel zehn Jahre und länger im Betrieb bleiben würden, wird die Steuerverwaltung heute eher als Sprungbrett für die Privatwirtschaft betrachtet. Sie werden aus der Privatwirtschaft oder von anderen Kantonen abgeworben. Das ist an sich positiv zu werten, hat jedoch zur Folge, dass die durchschnittliche Anstellungsdauer auf fünf bis acht Jahre gesunken ist, was angesichts der langen Ausbildungszeit mit entsprechenden Effizienzverlusten verbunden ist.

## **Aufwendige Ausbildung infolge höherer Fluktuation**

Die pensionierten oder wegfallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch neue Fachkräfte zu ersetzen, was aufgrund der herausfordernden Situation auf dem Arbeitsmarkt bereits für sich eine Herausforderung darstellt. Finden sich qualifizierte neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, benötigen diese zwei bis drei Jahre, um eine ähnliche Produktivität wie diejenige der erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln zu können. Die Ausbildung des Personals bedingt daher eine Vorlaufzeit.

## **Stellenwachstum wesentlich geringer als Bevölkerungswachstum**

In der kantonalen Steuerverwaltung wurden zwar in den letzten Jahren Stellen gesprochen, jedoch nicht primär, um das Bevölkerungswachstum aufzufangen, sondern, um neue Aufgaben zu erledigen, etwa im Bereich der Zentralisierung der Quellensteuern oder um die Einführung der OECD-Mindeststeuer zu bewerkstelligen. Der Absicht, eine

schlanke Verwaltung aufrechtzuerhalten, wurde beim Departement und bei der Steuerverwaltung seit Jahren in diesem Sinn zu viel Gewicht beigemessen, so dass nicht alle erforderlichen Stellen beantragt und die vorhandenen Ressourcen gleichzeitig für zahlreiche Projekte eingesetzt wurden. So reichen die aktuell verfügbaren Stellen bei der Steuerverwaltung auch bei Vollbesetzung nicht aus, um die Veranlagungen und Aufgaben der inzwischen mehr als 187'070 (Zuwachs 2023: 3'064 Personen oder 1.7 %) steuerpflichtigen natürlichen Personen zeitgerecht und gemäss gesetzlichem Leistungsauftrag durchzuführen. Diesbezüglich ist inskünftig eine bewusstere Priorisierung und realistische Ressourcenplanung vorzunehmen. Bereits die Leistungsüberprüfung (LÜP) hat die im interkantonalen Vergleich tiefe personelle Dotation der kantonalen Steuerverwaltung aufgezeigt. Dennoch wurden per 1. Januar 2015 lediglich fünf Stellen bewilligt, obwohl schon damals deutlich mehr erforderlich gewesen wären.

Die Steuerverwaltung hat den Auftrag erhalten, das genaue Ausmass der erforderlichen zusätzlichen Stellen zu eruieren und bis im kommenden Frühling eine Sonderbotschaft auszuarbeiten. Bereits jetzt ist klar, dass eine erhebliche Anzahl neuer Stellen erforderlich sein wird, wenn der gesetzliche Auftrag zur Steuerveranlagung in der erwarteten Frist erfüllt und gleichzeitig die unumgänglichen IT-Projekte realisiert werden sollen.

## **Frage 2**

Das grundsätzliche Problem ist nur mit einem ausreichend dotierten Personalbestand, attraktiven Anstellungsbedingungen und einer modernen IT-Systemlandschaft zu beheben.

### **Vereinheitlichung und Ablösung Steuersoftware sowie Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)**

Eine Änderung des Steuergesetzes zur Vereinheitlichung der Softwarelandschaft wurde am 14. Februar 2024 vom Grossen Rat verabschiedet. Schon am 5. Juli 2023 stimmte der Grosse Rat einem Nachtragskredit zur Ablösung der Grundsteuersoftware aus dem Jahr 1993 zu.

Der Einsatz von KI für unproblematische Veranlagungen kann ein Teil der Lösung sein. Allerdings wäre ein solches Projekt unter Begleitung des Kompetenzzentrums Digitale Verwaltung (KDV) nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen in der Steuerverwaltung selbst und allenfalls einer Verschiebung von finanziellen Mitteln aus dem „Rahmenkredit 2022–2025 Digitale Verwaltung Thurgau“ realisierbar. Das KDV erarbeitet bereits gemeinsam mit der Steuerverwaltung die neue Steuerdeklaration Natürliche Personen, die so ausgestaltet sein wird, dass eingereichte Daten strukturiert ausgelesen und nicht mehr manuell in die entsprechenden Fachsysteme überführt werden müssen. Ein weiteres Projekt betrifft die Neugestaltung der kantonalen Websites. Für die Steuerverwaltung werden das Serviceaufkommen untersucht und, wo möglich, zusätzliche Self-Service-Angebote für die Bevölkerung etabliert. Dies erfordert ebenfalls zusätzliche, zumindest befristete personelle Mittel.

## **Überprüfung Lohneinreihungen**

Der Regierungsrat hat bereits mit RRB Nr. 809 vom 21. Dezember 2021 den Auftrag erteilt, die Einreihungen von Stellen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Projekt ist fortgeschritten. Ab dem Budget 2025 erfolgt die etappenweise Umsetzung. Die Lohneinreihungen in der Steuerverwaltung sollen überprüft und wo nötig angepasst werden.

## **Pensionierte**

Seit zwei Jahren versucht die kantonale Steuerverwaltung konsequent, Pensionierte dazu zu motivieren, für eine gewisse Zeit an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Allerdings waren diese Bemühungen leider nur in wenigen Fällen erfolgreich.

## **Freiwillige Mehrstunden auszahlen**

Bereits 2023 wurde genehmigt, dass Mehrstunden in der kantonalen Steuerverwaltung ausbezahlt werden. Das wird auch 2024 fortgesetzt. Die Veranlagungsexpertinnen und Veranlagungsexperten haben im zweiten Halbjahr 2023 über 4'500 Mehrstunden geleistet, was mehr als vier Vollzeitstellen entspricht.

## **Homeoffice und Teilzeitarbeit**

Während bis zum Jahr 2020 Homeoffice und Arbeitspensen unter 50 Prozent in der kantonalen Steuerverwaltung nicht möglich waren, hat die Steuerverwaltung in den letzten Jahren diverse Massnahmen umgesetzt, um die Arbeitstätigkeit zu flexibilisieren. Dadurch wurde die Arbeitsattraktivität insbesondere für Mütter erhöht.

## **Gemeindesteuerämter stärken**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 345 vom 20. Juni 2023 eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes in Vernehmlassung gegeben, die es den Politischen Gemeinden ermöglichen würde, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, etwa die selbständige Erledigung einer grösseren Zahl an Veranlagungen oder den Bezug der direkten Bundessteuer. Aktuell veranlagten die Gemeinden im Kanton Thurgau rund 30 Prozent. Im Kanton Zürich ist gesetzlich vorgesehen, dass die Gemeinden 60 Prozent der Veranlagungen durchführen. Im Kanton St. Gallen veranlagten die Gemeinden über 80 Prozent. Dafür ist eine angemessene Entschädigung der Gemeinden vorgesehen. Im Unterschied zu anderen Kantonen wird im Kanton Thurgau der Hauptteil der Veranlagungen durch den Kanton vorgenommen. Die Stellungnahmen der Gemeinden zu dieser Vorlage fielen gemischt aus. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat demnächst eine Botschaft präsentieren.

## **Task Force Veranlagungsstand**

Um den Veranlagungsstand kurzfristig möglichst rasch anzuheben, hat der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) mit Entscheid vom 11. Dezember 2023 eine Task Force „Veranlagungsstand“ eingesetzt, der neben Personen aus der kantonalen Verwaltung Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Treuhandverbände angehören. Diese hat am 16. Januar 2024 erstmals ge-

tagt und entschieden, dass die kantonale Steuerverwaltung bis zur nächsten Sitzung im April einen detaillierten Plan vorlegen muss, der aufzeigt, wie und bis wann der übliche Veranlagungsstand wieder erreicht werden kann. Die Task Force wird diesen Plan kritisch überprüfen und zuhänden des Regierungsrates verabschieden. Die darauf basierende Sonderbotschaft wird dem Grossen Rat im Frühling 2024 zugeleitet werden.

### **Frage 3**

Die Steuererklärungen werden nach chronologischem Eingang veranlagt. Davon wird nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen abgewichen.

Der in der Einfachen Anfrage angesprochene Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ist durch den Veranlagungsstand nur am Rande betroffen. Gemäss § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in dem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird, für die Berechtigung massgebend. Gemäss § 15 Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.11) werden die Bezugsberechtigten per 1. Januar aufgrund der Steuerdaten des Vorjahres ermittelt, d.h. in der Regel auf der Basis der provisorischen Steuerrechnung. Gemäss § 15 Abs. 2 TG KVV kann eine Neubemessung verlangt werden, wenn nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden können, insbesondere gestützt auf die definitive Steuerschlussrechnung, die Ergänzungsleistung-Rückforderungsverfügung, den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe oder den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer.

Im Kanton Thurgau gilt bei der IPV das Antragsprinzip. Die Politischen Gemeinden ermitteln jährlich per Stichtag aufgrund der provisorischen Steuer die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Frühling ein Antragsformular zu. Eine Neubemessung der IPV ist einerseits für Personen möglich, die ein Antragsformular erhalten und bis Ende des Anspruchsjahres bei der Krankenkassenkontrollstelle eingereicht haben. Wichtig ist, dass Personen, die ein Antragsformular erhalten, dieses in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres einreichen, weil ansonsten eine Neubemessung aufgrund der definitiven Verhältnisse gemäss § 9 Abs. 2 TG KVG ausgeschlossen ist. Andererseits können Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung einen Antrag auf Neubemessung stellen. In beiden Fällen kann aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Neubemessung beantragt werden. Der tiefe Veranlagungsstand verzögert damit höchstens die Neubemessung der IPV, nicht aber deren Bezug.

### **Frage 4**

Der Einfluss des tiefen Veranlagungsstandes auf die Steuereinnahmen ist tiefer als erwartet, wie sich aufgrund der im Vorjahresvergleich erneut gestiegenen Steuereinnahmen zeigt. Das Instrument der jederzeit auf dem jeweils zuständigen Gemeindesteuernamt oder der kantonalen Steuerverwaltung anpassbaren provisorischen Steuerrechnungen für natürliche und juristische Personen wird rege genutzt. Grosse Budgetverzerrungen ergeben sich aufgrund des tiefen Veranlagungsstandes in diesen beiden Steuerarten folglich nicht. Ein anderes Bild zeigt sich betreffend die Quellensteuer natürlicher Personen, die nur eine definitive Steuerrechnung kennt. Dieser Bereich birgt das

grösste Risiko von tieferen Steuererträgen. Zudem hat der tiefe Veranlagungsstand Auswirkungen auf die Anzahl der Nachsteuerverfahren und damit auf die Einnahmen aus Steuerbussen, was den entsprechenden Aufwand zeitlich verzögert anfallen lässt. Es wird transitorische Buchungen beim Abschluss 2023 geben, um diesen Effekt teilweise zu korrigieren. Die Anzahl der Nachsteuerverfahren und die Einnahmen aus Steuerbussen sind im Vergleich mit den Vorjahren zurückgegangen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

